

Hundesteuersatzung der Gemeinde Hedersleben in Form der 2. Änderungssatzung

Satzung	Beschlussfassung	Veröffentlichung	Inkraftsetzung
Hundesteuersatzung	Gemeinderat 24.09.1996	Bekanntmachung durch Auslegung am 14.11.1996 Amtsblatt 22.11.1996	24.09.1996
1. Änderungssatzung	Gemeinderat 16.03.2000	Bekanntmachung durch Auslegung am 09.05.2000 Amtsblatt 26.05.2000	27.05.2000
2. Änderungssatzung	Gemeinderat 05.07.2007	Amtsblatt 22.08.2007	23.08.2007

Auf Grund der §§ 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26. April 1999 (GVBl. LSA S. 152) und der §§ 2 und 3 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 13. Dez. 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 1999 (GVBl. LSA S. 150) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat Hedersleben folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monaten alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

§ 2 Steuerpflichtiger

1. Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund auf seinem Grundstück, in seiner Wohnung oder in einem Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
2. Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
3. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersätze

1. Die Steuer beträgt jährlich:
 - a) für den ersten Hund 25,00 EUR
 - b) für den zweiten Hund 30,00 EUR
 - c) für jeden weiteren Hund 35,00 EUR

1. Hunde, die nach § 4 steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer nach § 5 ermäßigt wurde, gelten als erste Hunde.

§ 4 Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern.

- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in erforderlicher Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Blindenführhunden
6. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind;

Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5 Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von:

- einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegen;
- Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

- Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des jeweiligen Quartals, in dem ein Hund auf dem Grundstück, in der Wohnung oder einem Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird;
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des jeweiligen Quartals, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder der Halter wegzieht.
- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des jeweiligen Quartals, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich in diesem Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für das jeweilige Quartal zu entrichtenden Steuer abgerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 7

Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres oder jährlich am 01.07. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 6 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 8

Meldepflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft, oder mit einem Hund einzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines

eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen den § 8 Abs. 1 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2, Punkt 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes LSA.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 16 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

§ 11 Verlust der Hundesteuermarke

Bei Verlust von ausgegebenen Hundesteuermarken, kann eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 EUR an den Hundehalter abgegeben werden.

gez. Bodenstein
Bürgermeisterin